



**Legende:**

- Pistenstreifen
- Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (xxx m.ü.M.) und konische Fläche (xxx m.ü.M. → xxx m.ü.M.)
- Geländedurchstossung, Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierungsspflicht gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten
- - - Publizierter Flugweg Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
- - - Publizierter Flugweg Helikopter gemäss Luftfahrthandbuch
- - - Publizierter Flugweg Segelflug gemäss Luftfahrthandbuch
- - - Gemeindegrenzen

**Hinweis:**

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungsspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit.

**Art. 63 Bewilligungspflicht**

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Maststrukturen, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungsspflicht nach den Artikeln 65b und 65d

## Flugplatz Saanen (LSGK)

### Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge und Helikopter

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

**Situation 1:5'000**  
**Aufnahmedatum der Hindernisvermessung: 05.09.2023**

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: [als@bazl.admin.ch](mailto:als@bazl.admin.ch)

Erstausgabe:				Revisionen:			
Gez.	ws	Gepr. ab	Freig. mi	Dat.	Pl.Gr.	60/1168	A
				12.12.2023			B
							C

Auftrags-Nr. **11239**

Plan-Nr. **-02**

**BÄCHTOLD & MOOR**  
 Ingenieurbüro AG  
 3006 Bern - Giacommetti 15 - T 031 350 88 66  
 3008 Thun - Almdenggerstr. 24 - T 033 334 04 04  
 3210 Kratzern - Mülnerstr. 42 B - T 031 350 88 88

**Flutron**  
 CONSULTING